

KITA-MENTORING

für neue Kita-Leitungen
Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen
in Schleswig-Holstein e.V.



Spotlight: Dschungel KitaG:

„Was das Gesetz im Alltag bedeuten kann“ 25. September 2024

Digitales Spotlight: "Dschungel KitaG: Was das Gesetz im Alltag bedeuten kann"

Agenda

- Warum sollten Kita-Führungskräfte das Kita-Gesetz kennen?
- Überblick – das KitaG Schleswig Holstein
- Welche Paragraphen sind für Kita Führungskräfte wichtig? (Breakout-Rooms)
- Ein Blick in einzelne Paragraphen
- Letzte Tipps und Erkenntnisse

Warum sollten Kita-Leitungen das Kita-Gesetz kennen?

- **Rechtliche Compliance:** Kita-Leitungen müssen sicherstellen, dass ihre Einrichtung alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, um rechtliche Probleme zu vermeiden.
- **Qualitätsmanagement:** Das Gesetz definiert neue Qualitätsstandards. Leitungen müssen diese kennen, um die pädagogische Arbeit entsprechend anzupassen und zu verbessern.
- **Personalplanung:** Änderungen im Betreuungsschlüssel erfordern möglicherweise Anpassungen in der Personalstruktur. Leitungen müssen dies frühzeitig planen.
- **Finanzielle Planung:** Neue Finanzierungsmodelle können Auswirkungen auf das Budget haben. Leitungen müssen dies verstehen, um effektiv zu planen.

3

Warum sollten Kita-Leitungen das Kita-Gesetz kennen?

- **Elternkommunikation:** Leitungen müssen in der Lage sein, Eltern über die Auswirkungen des neuen Gesetzes zu informieren und deren Fragen kompetent zu beantworten.
- **Mitarbeiterführung:** Um das Team durch die Veränderungen zu führen, müssen Leitungen die neuen Anforderungen an das Personal kennen und kommunizieren können.
- **Strategische Entwicklung:** Das Verständnis des Gesetzes ermöglicht es Leitungen, langfristige Strategien für ihre Einrichtung zu entwickeln und umzusetzen.
- **Zusammenfassend ist das Verständnis des Kita-Gesetzes für Leitungen unerlässlich, um ihre Einrichtungen erfolgreich durch die Veränderungen zu navigieren und die Qualität der Kinderbetreuung zu verbessern.**

4

Überblick – das KitaG Schleswig Holstein

• Überblick – das KitaG Schleswig Holstein

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	§1 - §4
Teil 2: Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen	§5 - §7
Teil 3: Bedarfsplanung und Trägerauswahl	§8 - §14
Teil 4: Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen	§15 - §35
Teil 5: Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell	§36 - §42
Teil 6: Kindertagespflege	§43 - §50
Teil 7: Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden und Anpassungsverfahren	§51 - §56
Teil 8: Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation	§57 - §60

Breakout-Room Aufgabenbeschreibung:
 Seht euch die einzelnen Paragraphen an und entscheidet gemeinsam, wie wichtig der Paragraph für die Führungskraft im Alltag ist.

§ 1	Sehr wichtig	Wichtig	Gut zu wissen	Nicht relevant
Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen				
§ 2	Sehr wichtig	Wichtig	Gut zu wissen	Nicht relevant
Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung				
§ 3	Sehr wichtig	Wichtig	Gut zu wissen	Nicht relevant
Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, regelmäßige Datenübermittlung, Verordnungsermächtigung				
§ 4	Sehr wichtig	Wichtig	Gut zu wissen	Nicht relevant
Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung				
§ 5	Sehr wichtig	Wichtig	Gut zu wissen	Nicht relevant
Anspruch auf Kindertagesförderung				

Ein Blick in einzelne Paragraphen

§ 25 Gruppengröße

(1) Die Gruppengröße beträgt für

1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
 2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
 3. kleine Krippengruppen fünf Kinder
-
1. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
 2. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder,
 3. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
-
1. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
 2. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
 3. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
 4. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
 5. kleine Kindergartengruppen 10 Kinder,
-
1. Regel-Hortgruppen 25 Kinder,
 2. Natur-Hortgruppen 20 Kinder
 3. mittlere Hortgruppen 19 Kinder
 4. kleine Hortgruppen 12 Kinder.

§ 25 Gruppengröße

(2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppen ([§ 10](#) Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig.

3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden."

(4) Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind und die rechnerische Kinderzahl in altersgemischten Gruppen um zwei Kinder zu verringern.

(5) Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der **Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch** sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Die Verringerung ist zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.

§ 25

(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Hierbei sind bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich.

(7) Die Anzahl der anwesenden betreuten Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen.

(8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.“

§ 29

Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

(1) Der Einrichtungsträger hat bei **seiner Personalplanung regelmäßig** einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen.

(2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen **planmäßig** vom Gruppendienst freizustellen.

In Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte **planmäßig** vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.

(3) Gruppen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind nur Stammgruppen.

§ 22 Schließzeiten

(1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt nicht als geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in anderen Gruppen der Einrichtung sichergestellt ist.

(2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage für das Kalenderjahr sind spätestens zum Ablauf des Vorjahres festzulegen.

(3) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeiten von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.

13

4) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.

(5) Eine eingruppige Kindertageseinrichtung gilt nicht als außerplanmäßig geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in einer nach Satz 2 kooperierenden, nahegelegenen und den Kindern vertrauten Kindertageseinrichtung sichergestellt ist. Die Kooperation setzt voraus, dass

1. das Konzept bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt,
2. ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz vereinbart ist und
3. die Kinder nur in der kooperierenden Einrichtung gefördert werden, wenn die Förderung in der Stammeinrichtung trotz Einsatzes von Personal aus beiden Einrichtungen nicht möglich ist.

Die Kooperation ist dem örtlichen Träger anzuzeigen.“

14

Vielen Dank

Danilo Wilkens

Führungskraft der Kita Küsterkoppel

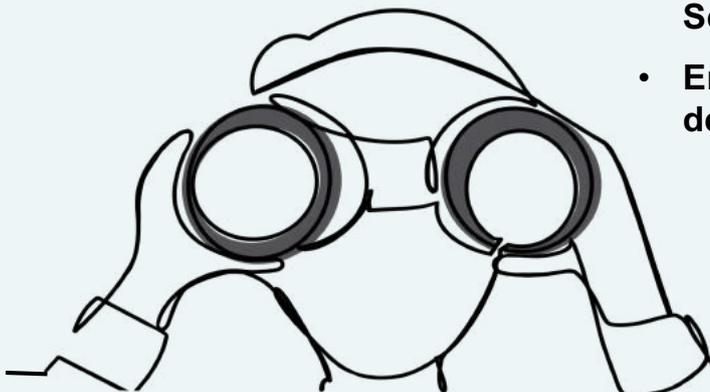
Küsterkoppel 27

25364 Brande-Hörnerkirchen

www.danilowilkens.de

KitaG 2025 Big points aktuell:

- **Flexibilisierung und Anstellungsschlüssel**
- **Personalqualifizierung, Aufstiegschancen und Datenbank**
- **Perspektiv-Kita Zusammenarbeit mit Schule**
- **Entbürokratisierung und Verhältnis zu den Kommunen**





Das Aktionsbündnis verschickt weitere **Hintergrundinformationen** u. konkrete **Forderungen** an die Landtagsabgeordneten

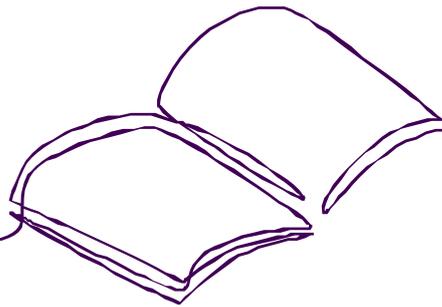
Pressekonferenz des Aktionsbündnis

25.-27. Sept
1. Lesung im Landtag

Ende November
2. Lesung im Landtag u. geplante Verabschiedung des Gesetzes

Ab Mitte September:
Kita-Mitarbeitende, Leitungen, Trägervertretende u. Eltern schreiben **Postkarten** und senden sie an **Landtagsabgeordnete**

Kontakt



Projektkoordinatorin:



Scarlett Vorwerk
vek-vorwerk@diakonie-sh.de
Tel.: +49 4331 593 178

Projektleitung:

Franziska Schubert-Suffrian
vek-schubert-suffrian@diakonie-sh.de
Telefon 04331/593-228

Johanna Nolte
vek-nolte@diakonie-sh.de
04331 593-137